

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Sozialberufegesetz

Kundmachungorgan

LGBl.Nr. 63/2008

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 37

Inkrafttretensdatum

30.08.2008

Abkürzung

Oö. SBG

Index

51 Sozialwesen

Text**§ 37
Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung zum Persönlichen Assistenten oder zur Persönlichen Assistentin ist ausschließlich im Rahmen eines Ausbildungsgangs in ermächtigten Bildungseinrichtungen im Ausmaß von zumindest 32 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.

(2) Die theoretische Grundausbildung umfasst insbesondere folgende, zu einem Lernfeld zusammengefasste Unterrichtsbereiche:

1. Einführung in die Persönliche Assistenz,
2. Grundkenntnisse der Ergonomie,
3. Einführung in die Grundversorgung,
4. Kennenlernen von Hilfsmitteln,
5. Kommunikation,
6. Selbsterfahrung.

(3) Auf Basis der theoretischen Grundausbildung hat eine Unterweisung durch

1. den Menschen mit Beeinträchtigung gemäß § 36 bzw. dessen Angehörige oder
2. Persönliche Assistenten oder Persönliche Assistentinnen mit Berufserfahrung zu erfolgen.

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2025

Gesetzesnummer

20000528

Dokumentnummer

LOO40008860